

2018**Ausgegeben zu Bonn am 27. April 2018****Nr. 6**

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 2018	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit . . .	146
5. 4. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	149
5. 4. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Fassung des Haager Abkommens über die internationale Eintragung von Designs	150
5. 4. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	150
9. 4. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität	151
9. 4. 2018	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	151
12. 4. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner geänderten Fassung und zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von Informationen über Finanzkonten und zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte	153
12. 4. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation	160
13. 4. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde	161
13. 4. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	161
16. 4. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	162
16. 4. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	162
19. 4. 2018	Bekanntmachung der deutsch-nigrischen Vereinbarung über den Rechtsstatus von Bundeswehrpersonal in Niger im Zusammenhang mit den internationalen Friedensbemühungen in der Republik Mali und der Ergänzungsvereinbarung hierzu	163
23. 4. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption	167
23. 4. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	167
23. 4. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	168

**Bekanntmachung
des deutsch-vietnamesischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 26. März 2018

Das in Hanoi am 20. November 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7 Absatz 1

am 23. Dezember 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. März 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Jutta Kranz-Plöte

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam –
auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren
Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,
in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung
des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und
Völker und
in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche
Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.
- (2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im Folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

- (1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:
- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Sozialistischen Republik Vietnam;
 - b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
 - c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.
- (2) Die Förderung kann erfolgen
- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im Folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
 - b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im Folgenden als „Material“ bezeichnet);

- c) durch Aus- und Fortbildung von vietnamesischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der Sozialistischen Republik Vietnam, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
 - d) in anderer geeigneter Weise.
- (3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben die Kosten für folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:
- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
 - b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
 - c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Sozialistischen Republik Vietnam;
 - d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
 - e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
 - f) Aus- und Fortbildung von vietnamesischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Sozialistischen Republik Vietnam in das Eigentum der Sozialistischen Republik Vietnam über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Fördermaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im Folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

- Leistungen der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam:
- Sie
- a) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in der Sozialistischen Republik Vietnam die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung auf ihre Kosten liefert;

- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Sozialistischen Republik Vietnam beschafftes Material;
- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen vietnamesischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) sorgt dafür, dass die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch vietnamesische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Sozialistischen Republik Vietnam, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Hanoi oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- und Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser vietnamesischen Fachkräfte;
- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete vietnamesische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen die dafür erforderlichen Fachunterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, dass die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nach den Projektvereinbarungen nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernommen werden;
- i) stellt sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befassten vietnamesischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Sozialistischen Republik Vietnam einzumischen;
- c) die Gesetze der Sozialistischen Republik Vietnam zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere, auf finanziellen Gewinn ausgerichtete Tätigkeit als diejenige auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Sozialistischen Republik Vietnam vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, dass die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere Folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen. Ein Erstattungsanspruch kann von der Sozialistischen Republik Vietnam gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.
- b) Sie verschont die in Satz 1 genannten Personen im Rahmen des Möglichen von jeder Festnahme oder Haft. Wird eine der genannten Personen wegen einer Verletzung der Gesetze der Sozialistischen Republik Vietnam festgenommen oder verhaftet, so teilt die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich und auf schnellstem Wege den Vorfall mit und erteilt Auskunft über die erhobenen Beschuldigungen und die Entwicklung des Rechtsverfahrens und gestattet Vertretern der Botschaft, die festgenommenen oder sich in Haft befindlichen Personen zu besuchen und mit ihnen Gespräche zu führen. Es wird der Botschaft auch gestattet, das persönliche Wohlergehen dieser Personen sicherzustellen.
- c) Sie erteilt den in Satz 1 genannten Personen beschleunigt die notwendigen Sichtvermerke und Genehmigungen und gestattet ihren Inhabern jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise in die und aus der Sozialistischen Republik Vietnam.
- d) Sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlte Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen, sofern diese Firmen nicht ihren Sitz in Vietnam haben;
- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Ein- und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug – wenn die Aufenthaltsdauer länger als sechs Monate ist –, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, ein Videogerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Ein- und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind; im Falle des Weiterverkaufs dieser Gegenstände in der Sozialistischen Republik Vietnam sind geltende gesetzliche Bestimmungen der Sozialistischen Republik Vietnam anzuwenden;

- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Seine Geltungsdauer verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, sofern es nicht von einer der beiden Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Hanoi am 20. November 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und vietnamesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Elias
Hans-Peter Repnik

Für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam

Vu Khoan

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs

Vom 5. April 2018

Die Philippinen* haben am 17. März 2018 mit einer an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichteten Erklärung ihren Rücktritt vom Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) erklärt.

Nach Artikel 127 Absatz 1 des Römischen Statuts wird der Rücktritt für die Philippinen am 17. März 2019 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. November 2017 (BGBl. II S. 1382).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 5. April 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Genfer Fassung des Haager Abkommens
über die internationale Eintragung von Designs**

Vom 5. April 2018

Die Genfer Fassung vom 2. Juli 1999 (Genfer Akte) des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Eintragung von Designs (BGBl. 2009 II S. 837, 838; 2016 II S. 59, 60) wird nach ihrem Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b für das

Vereinigtes Königreich am 13. Juni 2018
unter Erstreckung der Genfer Akte des Haager Abkommens auf die Insel Man
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 2017 (BGBl. 2018 II S. 16).

Berlin, den 5. April 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 5. April 2018

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121, 122; 1987 II S. 389) wird nach seinem Artikel XII Absatz 2 für

Cabo Verde am 20. Juni 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. März 2017 (BGBl. II S. 456).

Berlin, den 5. April 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
über Computerkriminalität**

Vom 9. April 2018

Das Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität (BGBl. 2008 II S. 1242, 1243) wird nach seinem Artikel 37 Absatz 2 für die

Philippinen* am 1. Juli 2018
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen
Erklärungen

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Oktober 2017 (BGBl. II S. 1357).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 9. April 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-nepalesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. April 2018

Das in Kathmandu am 9. Juni 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 (Vorhaben „Energieübertragung Lekhnath-Damauli“) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 9. Juni 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. April 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Wolfram Klein

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit 2016

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Nepal –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Nepal,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Nepal beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 25. November 2016 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Nepal von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 16 000 000 Euro (in Worten: sechzehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Energieübertragung Lekhnath-Damauli“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Nepal zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sechs Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Regierung von Nepal, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Nepal befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in Nepal erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung von Nepal getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung von Nepal übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung von Nepal die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung von Nepal überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(4) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Kathmandu am 9. Juni 2017 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Matthias Meyer

Für die Regierung von Nepal

Shanta Raj Subedi

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung
und zur
Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden
über den Austausch von Informationen über Finanzkonten
und zur
Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden
über den Austausch länderspezifischer Berichte**

Vom 12. April 2018

I.

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) ist nach Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

Cookinseln am 1. September 2017

Guatemala* am 1. Oktober 2017
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 des Übereinkommens

Panama* am 1. Juli 2017
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

II.

Das Übereinkommen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 geänderten Fassung wird ferner nach Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für die

Türkei* am 1. Juli 2018
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 des Übereinkommens

in Kraft treten.

III.

Das Vereinigte Königreich* hat mit einer am 16. Mai 2017 beim Generalsekretär des Europarats als Verwahrer des Übereinkommens eingegangenen Mitteilung erklärt, dass es seine folgenden Überseegebiete und der Krone unterstehenden Hoheitsgebiete betraut hat, für ihr eigenes Hoheitsgebiet bestimmte Maßnahmen im Rahmen des Übereinkommens zu ergreifen, insbesondere auch Vereinbarungen mit anderen Vertragsparteien des Übereinkommens über den automatischen Informationsaustausch nach Artikel 6 des Übereinkommens zu schließen:

Anguilla

Bermuda

Britische Jungferninseln

Gibraltar

Guernsey

Insel Man

Jersey

Kaimaninseln

Montserrat

Turks- und Caicosinseln.

Bermuda* hat mit einer am 16. Mai 2017 beim Generalsekretär des Europarats eingegangenen Mitteilung erklärt, dass es die Vorbehalte nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c sowie Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f, die anlässlich der Erweiterung der Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Bermuda abgegeben wurden, zurücknimmt.

IV.

Deutschland hat am 24. Februar 2017 zum Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 geänderten Fassung sowie zur Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630, 1632) folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Declaration on the effective date for exchanges of information under the Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Financial Account Information.

Considering that the Federal Republic of Germany has committed to automatically exchange information in/as of 2017 and that, in order to be able to automatically exchange information under Article 6 of the Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters as amended by the Protocol amending the Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters (hereafter the ‘amended Convention’) in accordance with the timeline to which it has committed, the Federal Republic of Germany has signed a Declaration on joining the Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Financial Account Information (hereafter the ‘CRS MCAA’) on 29 October 2014;

Considering that, pursuant to its Article 28(6), the amended Convention shall have effect for administrative assistance related to taxable periods beginning on or

„Erklärung zum Stichtag für den Informationsaustausch nach der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten

In Anbetracht der Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland sich verpflichtet hat, im/ab dem Jahr 2017 automatisch Informationen auszutauschen, und am 29. Oktober 2014 eine Erklärung über den Beitritt zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (im Folgenden ‘CRS-MCAA’) unterzeichnet hat, um entsprechend dem von ihr zugesagten Zeitplan nach Artikel 6 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der durch das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen geänderten Fassung (im Folgenden ‘geändertes Übereinkommen’) automatisch Informationen auszutauschen zu können,

in Anbetracht der Tatsache, dass das geänderte Übereinkommen nach dessen Artikel 28 Absatz 6 für die Amtshilfe im Zusammenhang mit Besteuerungszeiträumen gilt,

after 1 January of the year following the one in which the amended Convention entered into force in respect of a Party, or where there is no taxable period, for administrative assistance related to charges to tax arising on or after 1 January of the year following the one in which the amended Convention entered into force in respect of a Party;

Considering that Article 28(6) of the amended Convention provides that any two or more Parties may mutually agree that the amended Convention shall have effect for administrative assistance related to earlier taxable periods or charges to tax;

Mindful that information may only be sent by a jurisdiction under the amended Convention with respect to taxable periods or charges to tax of the receiving jurisdiction for which the amended Convention is in effect and that, as a consequence, sending jurisdictions for which the Convention has newly entered into force in a given year are only in a position to provide administrative assistance to receiving jurisdictions for taxable periods beginning or charges to tax arising on or after 1 January of the following year;

Acknowledging that an existing Party to the amended Convention would be able to receive information under Article 6 of the amended Convention and the CRS MCAA from a new Party with respect to earlier taxable periods or charges to tax than the date foreseen in the amended Convention if both Parties declare to agree that another date of effect is applicable;

Further acknowledging that, therefore, a new Party to the amended Convention would be able to send information under Article 6 of the amended Convention and the CRS MCAA to an existing Party with respect to earlier taxable periods or charges to tax than the date foreseen in the amended Convention, if both Parties declare to agree that another date of effect is applicable;

Recognising that the information received under Article 6 of the amended Convention and the CRS MCAA may lead to follow-up requests by the receiving jurisdiction to the sending jurisdiction, which would relate to the same reporting period for which the sending jurisdiction has automatically exchanged information under the CRS MCAA;

die am oder nach dem 1. Januar des Jahres beginnen, das auf das Jahr folgt, in dem das geänderte Übereinkommen für eine Vertragspartei in Kraft getreten ist, oder, wenn es keinen Besteuerungszeitraum gibt, für die Amtshilfe im Zusammenhang mit Steuerverbindlichkeiten, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres entstehen, das auf das Jahr folgt, in dem das geänderte Übereinkommen für eine Vertragspartei in Kraft getreten ist,

in Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 28 Absatz 6 des geänderten Übereinkommens vorsieht, dass zwei oder mehr Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen vereinbaren können, dass das geänderte Übereinkommen für die Amtshilfe im Zusammenhang mit früheren Besteuerungszeiträumen oder Steuerverbindlichkeiten gilt,

eingedenk der Tatsache, dass ein Staat nur zu Besteuerungszeiträumen oder Steuerverbindlichkeiten des empfangenden Staates, für die das geänderte Übereinkommen wirksam ist, Informationen nach dem geänderten Übereinkommen übermitteln darf, und dass übermittelnde Staaten, für die das Übereinkommen in einem bestimmten Jahr neu in Kraft getreten ist, folglich nur in der Lage sind, empfangenden Staaten Amtshilfe für Besteuerungszeiträume oder Steuerverbindlichkeiten zu leisten, die am oder nach dem 1. Januar des Folgejahres beginnen beziehungsweise entstehen,

in Anerkennung dessen, dass eine bestehende Vertragspartei des geänderten Übereinkommens von einer neuen Vertragspartei nach Artikel 6 des geänderten Übereinkommens und nach der CRS-MCAA Informationen zu Besteuerungszeiträumen oder Steuerverbindlichkeiten erhalten könnte, die zu einem früheren als dem im geänderten Übereinkommen vorgesehenen Zeitpunkt begonnen haben beziehungsweise entstanden sind, sofern sich beide Vertragsparteien damit einverstanden erklären, dass ein anderer Stichtag gilt,

ferner in Anerkennung dessen, dass somit eine neue Vertragspartei des geänderten Übereinkommens einer bestehenden Vertragspartei nach Artikel 6 des geänderten Übereinkommens und nach der CRS-MCAA Informationen zu Besteuerungszeiträumen oder Steuerverbindlichkeiten übermitteln könnte, die zu einem früheren als dem im geänderten Übereinkommen vorgesehenen Zeitpunkt begonnen haben beziehungsweise entstanden sind, sofern sich beide Vertragsparteien damit einverstanden erklären, dass ein anderer Stichtag gilt,

in der Erkenntnis, dass die nach Artikel 6 des geänderten Übereinkommens und nach der CRS-MCAA erhaltenen Informationen zu Folgeersuchen des empfangenden Staates an den übermittelnden Staat führen können, die sich auf genau den Meldezeitraum beziehen, zu dem der übermittelnde Staat nach der CRS-MCAA automatisch Informationen ausgetauscht hat,

Confirming that the capacity of a jurisdiction to send CRS-related information under Article 6 of the amended Convention and the CRS MCAA, as well as information relating to follow-up requests pursuant to Article 5 of the amended Convention, shall be governed by the terms of the CRS MCAA, including the relevant reporting periods of the sending jurisdiction contained therein, irrespective of the taxable periods or charges to tax of the receiving jurisdiction to which such information relates;

The Federal Republic of Germany declares that the amended Convention shall have effect in accordance with the terms of the CRS MCAA for administrative assistance under the CRS MCAA between the Federal Republic of Germany and the other Parties to the amended Convention that have made similar declarations, irrespective of the taxable periods or charges to tax to which such information relates in the receiving jurisdiction.

The Federal Republic of Germany declares that the amended Convention shall also have effect for administrative assistance under its Article 5, between the Federal Republic of Germany and the other Parties to the amended Convention that have made similar declarations, irrespective of the taxable periods or charges to tax to which such information relates in the receiving jurisdiction, when such assistance concerns follow-up requests related to information exchanged under the CRS MCAA with respect to reporting periods of the sending jurisdiction covered by the CRS MCAA."

in Bestätigung dessen, dass die Fähigkeit eines Staates, Informationen im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Meldestandard nach Artikel 6 des geänderten Übereinkommens und nach der CRS-MCAA sowie Informationen im Zusammenhang mit Folgeersuchen nach Artikel 5 des geänderten Übereinkommens zu übermitteln, der CRS-MCAA einschließlich der darin enthaltenen einschlägigen Meldezeiträume des übermittelnden Staates unterliegt, ungeachtet der Besteuerungszeiträume oder Steuerverbindlichkeiten des empfangenden Staates, auf die sich diese Informationen beziehen,

erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass das geänderte Übereinkommen für die Amtshilfe nach der CRS-MCAA zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Vertragsparteien des geänderten Übereinkommens, die ähnliche Erklärungen abgegeben haben, im Einklang mit der CRS-MCAA gilt, ungeachtet der Besteuerungszeiträume oder Steuerverbindlichkeiten, auf die sich diese Informationen im empfangenden Staat beziehen.

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass das geänderte Übereinkommen ebenfalls für die Amtshilfe nach dessen Artikel 5 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Vertragsparteien des geänderten Übereinkommens, die ähnliche Erklärungen abgegeben haben, gilt, ungeachtet der Besteuerungszeiträume oder Steuerverbindlichkeiten, auf die sich diese Informationen im empfangenden Staat beziehen, wenn diese Amtshilfe Folgeersuchen im Zusammenhang mit nach der CRS-MCAA ausgetauschten Informationen zu unter die CRS-MCAA fallenden Meldezeiträumen des übermittelnden Staates betrifft."

V.

Weiterhin sind beim Generalsekretär des Europarats von folgenden Staaten und Hoheitsgebieten Erklärungen* nach Artikel 28 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 6 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuer-sachen in seiner geänderten Fassung sowie in Bezug auf die Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von Informationen über Finanzkonten eingegangen:

Australien	am	3. November 2017
Belgien	am	28. September 2017
Bermuda	am	16. Mai 2017
Cookinseln	am	29. Mai 2017
Dänemark	am	5. April 2017
Frankreich	am	8. März 2018
Griechenland	am	8. März 2018
Guernsey	am	16. Mai 2017
Indien	am	6. April 2017
Insel Man	am	16. Mai 2017
Irland	am	22. Dezember 2017
Italien	am	5. Januar 2017

Japan	am	2. August 2017
Jersey	am	16. Mai 2017
Kaimaninseln	am	16. Mai 2017
Kolumbien	am	20. Dezember 2017
Korea, Republik	am	30. September 2016
Luxemburg	am	31. März 2017
Mauritius	am	23. März 2017
Mexiko	am	11. Januar 2017
Montserrat	am	16. Mai 2017
Neuseeland	am	4. Januar 2018
Niederlande	am	22. Juli 2016
Norwegen	am	25. Januar 2018
Portugal	am	14. März 2017
San Marino	am	25. September 2017
Seychellen	am	9. Januar 2017
Slowakei	am	28. August 2017
Slowenien	am	5. Juli 2017
Spanien	am	22. August 2016
St. Vincent und die Grenadinen	am	25. August 2016
Südafrika	am	22. November 2016
Ungarn	am	28. März 2018
Vereinigtes Königreich	am	19. Dezember 2016.

VI.

Deutschland hat am 24. Februar 2017 zum Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 geänderten Fassung sowie zur Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179) folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Declaration on the effective date for exchanges of information under the Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of Country-by-Country reports

„Erklärung zum Stichtag für den Informationsaustausch nach der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte

Considering that the Federal Republic of Germany intends to start automatically exchanging CbC Reports as of 2018 and that, in order to be able to automatically exchange such information under Article 6 of the Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters as amended by the Protocol amending the Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters (hereafter the ‘amended Convention’), the Federal Republic of Germany has signed a Declaration on joining the Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of Country-by-Country reports

In Anbetracht der Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, im Jahr 2018 mit dem automatischen Austausch länderbezogener Berichte zu beginnen, und am 27. Januar 2016 eine Erklärung über den Beitritt zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (im Folgenden ‘CbC-MCAA’) unterzeichnet hat, um nach Artikel 6 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der durch das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in

(hereafter the 'CbC MCAA') on 27 January 2016;

Considering that, pursuant to its Article 28(6), the amended Convention shall have effect for administrative assistance related to taxable periods beginning on or after 1 January of the year following the one in which the amended Convention entered into force in respect of a Party, or where there is no taxable period, for administrative assistance related to charges to tax arising on or after 1 January of the year following the one in which the amended Convention entered into force in respect of a Party;

Considering that Article 28(6) of the amended Convention provides that any two or more Parties may mutually agree that the amended Convention shall have effect for administrative assistance related to earlier taxable periods or charges to tax;

Mindful that information may only be sent by a jurisdiction under the amended Convention with respect to taxable periods or charges to tax of the receiving jurisdiction for which the amended Convention is in effect and that, as a consequence, sending jurisdictions for which the Convention has newly entered into force in a given year are only in a position to provide administrative assistance to receiving jurisdictions for taxable periods beginning or charges to tax arising on or after 1 January of the following year;

Acknowledging that an existing Party to the amended Convention would be able to receive information under Article 6 of the amended Convention and the CbC MCAA from a new Party with respect to earlier taxable periods or charges to tax than the date foreseen in the amended Convention if both Parties declare to agree that another date of effect is applicable;

Further acknowledging that, therefore, a new Party to the amended Convention would be able to send information under Article 6 of the amended Convention and the CbC MCAA to an existing Party with respect to earlier taxable periods or charges to tax than the date foreseen in the amended Convention, if both Parties declare to agree that another date of effect is applicable;

Confirming that the capacity of a jurisdiction to send CbC Reports under Article 6 of

Steuersachen geänderten Fassung (im Folgenden 'geändertes Übereinkommen') diese Informationen automatisch austauschen zu können,

in Anbetracht der Tatsache, dass das geänderte Übereinkommen nach dessen Artikel 28 Absatz 6 für die Amtshilfe im Zusammenhang mit Besteuerungszeiträumen gilt, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres beginnen, das auf das Jahr folgt, in dem das geänderte Übereinkommen für eine Vertragspartei in Kraft getreten ist, oder, wenn es keinen Besteuerungszeitraum gibt, für die Amtshilfe im Zusammenhang mit Steuerverbindlichkeiten, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres entstehen, das auf das Jahr folgt, in dem das geänderte Übereinkommen für eine Vertragspartei in Kraft getreten ist,

in Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 28 Absatz 6 des geänderten Übereinkommens vorsieht, dass zwei oder mehr Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen vereinbaren können, dass das geänderte Übereinkommen für die Amtshilfe im Zusammenhang mit früheren Besteuerungszeiträumen oder Steuerverbindlichkeiten gilt,

eingedenk der Tatsache, dass ein Staat nur zu Besteuerungszeiträumen oder Steuerverbindlichkeiten des empfangenden Staates, für die das geänderte Übereinkommen wirksam ist, Informationen nach dem geänderten Übereinkommen übermitteln darf, und dass übermittelnde Staaten, für die das Übereinkommen in einem bestimmten Jahr neu in Kraft getreten ist, folglich nur in der Lage sind, empfangenden Staaten Amtshilfe für Besteuerungszeiträume oder Steuerverbindlichkeiten zu leisten, die am oder nach dem 1. Januar des Folgejahres beginnen beziehungsweise entstehen,

in Anerkennung dessen, dass eine bestehende Vertragspartei des geänderten Übereinkommens von einer neuen Vertragspartei nach Artikel 6 des geänderten Übereinkommens und nach der CbC-MCAA Informationen zu Besteuerungszeiträumen oder Steuerverbindlichkeiten erhalten könnte, die zu einem früheren als dem im geänderten Übereinkommen vorgesehenen Zeitpunkt begonnen haben beziehungsweise entstanden sind, sofern sich beide Vertragsparteien damit einverstanden erklären, dass ein anderer Stichtag gilt,

ferner in Anerkennung dessen, dass somit eine neue Vertragspartei des geänderten Übereinkommens einer bestehenden Vertragspartei nach Artikel 6 des geänderten Übereinkommens und nach der CbC-MCAA Informationen zu Besteuerungszeiträumen oder Steuerverbindlichkeiten übermitteln könnte, die zu einem früheren als dem im geänderten Übereinkommen vorgesehenen Zeitpunkt begonnen haben beziehungsweise entstanden sind, sofern sich beide Vertragsparteien damit einverstanden erklären, dass ein anderer Stichtag gilt,

in Bestätigung dessen, dass die Fähigkeit eines Staates, länderbezogene Berichte

the amended Convention and the CbC MCAA shall be governed by the terms of the CbC MCAA, including the relevant reporting periods of the sending jurisdiction contained therein, irrespective of the taxable periods or charges to tax of the receiving jurisdiction to which such information relates;

The Federal Republic of Germany declares that the amended Convention shall have effect in accordance with the terms of the CbC MCAA for administrative assistance under the CbC MCAA between the Federal Republic of Germany and the other Parties to the amended Convention that have made similar declarations, irrespective of the taxable periods or charges to tax to which such information relates in the receiving jurisdiction."

nach Artikel 6 des geänderten Übereinkommens und nach der CbC-MCAA zu übermitteln, der CbC-MCAA einschließlich der darin enthaltenen einschlägigen Berichtszeiträume des übermittelnden Staates unterliegt, ungeachtet der Besteuerungszeiträume oder Steuerverbindlichkeiten des empfangenden Staates, auf die sich diese Informationen beziehen,

erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass das geänderte Übereinkommen für Amtshilfe nach der CbC-MCAA zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Vertragsparteien des geänderten Übereinkommens, die ähnliche Erklärungen abgegeben haben, im Einklang mit der CbC-MCAA gilt, ungeachtet der Besteuerungszeiträume oder Steuerverbindlichkeiten, auf die sich diese Informationen im empfangenden Staat beziehen."

VII.

Weiterhin sind beim Generalsekretär des Europarats von folgenden Staaten und Hoheitsgebieten Erklärungen* nach Artikel 28 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 6 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuer-sachen in seiner geänderten Fassung sowie in Bezug auf die Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länder-bezogener Berichte eingegangen:

Australien	am 3. November 2017
Belgien	am 28. September 2017
Brasilien	am 23. März 2017
Dänemark	am 5. April 2017
Finnland	am 20. Dezember 2017
Frankreich	am 20. Dezember 2017
Griechenland	am 14. Dezember 2017
Guernsey	am 16. Mai 2017
Indien	am 18. Dezember 2017
Insel Man	am 24. Mai 2017
Irland	am 22. Dezember 2017
Italien	am 5. April 2017
Japan	am 2. August 2017
Jersey	am 17. Juli 2017
Korea, Republik	am 24. Oktober 2017
Liechtenstein	am 15. September 2017
Litauen	am 15. Dezember 2017
Luxemburg	am 30. August 2017
Malaysia	am 31. Mai 2017
Malta	am 6. September 2017
Mexiko	am 11. Januar 2017
Neuseeland	am 4. Januar 2018
Niederlande	am 20. Dezember 2016
Norwegen	am 25. Januar 2018
Schweden	am 5. Juli 2017
Schweiz	am 1. Dezember 2017
Slowakei	am 28. August 2017
Slowenien	am 29. November 2017

Spanien	am	10. November 2017
Südafrika	am	26. Januar 2017
Vereinigtes Königreich	am	25. Juli 2017.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 23. Mai 2017 (BGBl. II S. 716), 9. August 2017 (BGBl. II S. 1231) und 29. Januar 2018 (BGBl. II S. 67).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, zu dem Protokoll sowie zu den Mehrseitigen Vereinbarungen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 12. April 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern
errichteten Urkunden von der Legalisation**

Vom 12. April 2018

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1971 II S. 85, 86) wird nach seinem Artikel 6 Absatz 3 für

Malta am 15. Juni 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. April 2016 (BGBl. II S. 514).

Berlin, den 12. April 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten
der Internationalen Meeresbodenbehörde**

Vom 13. April 2018

Das Protokoll vom 27. März 1998 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde (BGBl. 2007 II S. 195, 196) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Georgien*

am 4. Mai 2018

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Januar 2018 (BGBl. II S. 29).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 13. April 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zweiten Zusatzprotokolls zum
Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 13. April 2018

Das Zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 2014 II S. 1038, 1039) wird nach seinem Artikel 30 Absatz 3 für

Spanien*

am 1. Juli 2018

nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 4 Absatz 8 des Zweiten Zusatzprotokolls sowie einer Erklärung zu Gibraltar

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Februar 2018 (BGBl. II S. 87).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 13. April 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Vom 16. April 2018

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473, 474) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Chile am 10. Juli 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. September 2016 (BGBl. II S. 1214).

Berlin, den 16. April 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Vom 16. April 2018

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 598) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Chile am 10. Juli 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. September 2017 (BGBl. II S. 1319).

Berlin, den 16. April 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
der deutsch-nigrischen Vereinbarung
über den Rechtsstatus von Bundeswehrpersonal in Niger
im Zusammenhang mit den internationalen Friedensbemühungen
in der Republik Mali und der Ergänzungsvereinbarung hierzu**

Vom 19. April 2018

Die in Niamey durch Notenwechsel vom 22. Juli und 2. September 2016 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über den Rechtsstatus des Bundeswehrpersonals, das mit Zustimmung der Regierung der Republik Niger im Zusammenhang mit den internationalen Friedensbemühungen in der Republik Mali vorübergehend in dem Hoheitsgebiet der Republik Niger stationiert sein wird, ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 2. September 2016

in Kraft getreten.

Die in Niamey durch Notenwechsel vom 6. Dezember 2017 und 3. Januar 2018 geschlossene Ergänzungsvereinbarung zu der durch Notenwechsel vom 22. Juli und 2. September 2016 geschlossenen Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über den Rechtsstatus des Bundeswehrpersonals, das mit Zustimmung der Regierung der Republik Niger im Zusammenhang mit den internationalen Friedensbemühungen in der Republik Mali vorübergehend in dem Hoheitsgebiet der Republik Niger stationiert sein wird, ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 3. Januar 2018

in Kraft getreten. Die deutsche Einleitungsnote der Vereinbarung und die deutsche Einleitungsnote der Ergänzungsvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. April 2018

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Weingärtner

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Niamey, den 22. Juli 2016

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung über den Rechtsstatus des Bundeswehrpersonals, das mit Zustimmung der Regierung der Republik Niger im Zusammenhang mit den internationalen Friedensbemühungen in der Republik Mali vorübergehend in dem Hoheitsgebiet der Republik Niger stationiert sein wird, vorzuschlagen:

1. Das deutsche militärische Kontingent umfasst:
 - a) bis zu vier Luftfahrzeuge „C 160 Transall“,
 - b) ein Luftfahrzeug „Airbus A 310“ und
 - c) bis zu 200 militärische oder zivile Angehörige der Bundeswehr – im Folgenden als „deutsches Militärpersonal“ bezeichnet.
2. Die Regierung der Republik Niger gestattet den deutschen Luftfahrzeugen den Einflug und Ausflug in und aus dem Hoheitsgebiet der Republik Niger sowie den Überflug des nationalen Luftraums. Zweck der Flüge ist der Transport von Personal und Material – einschließlich Waffen und Munition – zur Unterstützung der internationalen Friedensbemühungen in der Republik Mali sowie der französischen Operationen in der Region Westafrika.
3. Hinsichtlich des Rechtsstatus des deutschen Militärpersonals gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Deutschem Militärpersonal wird die freie Einreise in die sowie freie Ausreise aus und Bewegungsfreiheit innerhalb der Republik Niger unter Beachtung der folgenden Regelungen gewährt:
 - Die Regierung der Republik Niger erleichtert deutschem Militärpersonal die Einreise in ihr und die Ausreise aus ihrem Staatsgebiet, sofern die Betroffenen einen gültigen Truppenausweis, Dienstaussweis oder Reisepass mitführen.
 - Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übermittelt jeweils im Voraus der Regierung der Republik Niger die Liste des deutschen Militärpersonals, das gemäß den in der Republik Niger geltenden Bestimmungen einreisen wird.
 - Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt sicher, dass das deutsche Militärpersonal die Republik Niger nach Beendigung seines dienstlichen Auftrags verlässt, sofern mit der Regierung der Republik Niger nichts anderes vereinbart wurde.
 - b) Während seines Aufenthaltes auf dem Staatsgebiet der Republik Niger ist das deutsche Militärpersonal verpflichtet, die dort geltenden Gesetze und Gepflogenheiten zu achten und sich jeder Handlung oder Tätigkeit zu enthalten, die im Widerspruch zu dieser Vereinbarung steht.
 - c) Während seines Aufenthaltes in dem Hoheitsgebiet der Republik Niger genießt das deutsche Militärpersonal gegenüber der nigrischen Seite die gleichen Immunitäten und Vorrechte, wie sie das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen den eingesetzten Experten zugesteht. Es unterliegt vor allem keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art. Es genießt insbesondere Immunität von der Gerichtsbarkeit der Republik Niger, sofern die Bundesrepublik Deutschland nicht ausdrücklich darauf verzichtet.
 - d) Im Falle eines offenkundigen Vergehens oder Verbrechens ist das deutsche Militärpersonal verpflichtet, sich auf Ersuchen der Behörden der Republik Niger auszuweisen. Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland werden umgehend informiert und treffen so schnell wie möglich die notwendigen Maßnahmen für die Aufnahme des betroffenen deutschen Militärpersonals. Bei einem Verstoß gegen das Strafrecht der Republik Niger sammeln deren zuständige Behörden die Beweismittel und stellen diese der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für eine eventuelle Aufnahme der Strafverfolgung durch die Justizbehörden der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung. Die Behörden der Republik Niger werden regelmäßig über den Verlauf des eingeleiteten Strafverfahrens informiert.
 - e) Die unter Nummer 3 Buchstaben a bis d genannten Bestimmungen finden auch Anwendung auf deutsche Staatsangehörige, die als Personal ziviler Firmen Dienstleistungen ausschließlich für das deutsche militärische Kontingent erbringen.
 - f) Das deutsche Militärpersonal ist berechtigt, Uniform zu tragen sowie Waffen und Munition mitzuführen, soweit dies im Rahmen des dienstlichen Auftrags erforderlich und von deutschen Militärbehörden dienstlich befohlen worden ist.
4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Niger verzichten auf sämtliche Ansprüche gegeneinander, die aufgrund von Sachbeschädigungen oder aufgrund des Todes oder von Verletzungen von Angehörigen einer der

beiden Vertragsparteien im Zuge der in dieser Vereinbarung genannten Tätigkeiten oder aufgrund anderer Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind, für die eine der beiden Vertragsparteien rechtlich verantwortlich ist. Von diesem Anspruchsverzicht ausgenommen sind allerdings Ansprüche, die auf vorsätzlichem Handeln beruhen.

5. Begründete Ansprüche Dritter, bei denen es sich nicht um vertragliche Ansprüche handelt und die aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen entstehen, die das deutsche Militärpersonal in Ausübung seiner Dienstpflichten begangen hat oder die aus sonstigen diesbezüglichen Handlungen, Unterlassungen oder Ereignissen resultieren, für welche die Regierung der Bundesrepublik Deutschland rechtlich verantwortlich ist, gleicht die Regierung der Republik Niger nach den Maßgaben aus, die insoweit für die Streitkräfte der Republik Niger Anwendung finden würden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ersetzt der Regierung der Republik Niger die zum Ausgleich aufgewendeten finanziellen Leistungen.
6. Die Einfuhr und Wiederausfuhr von Material, Gerät, Ausrüstungsgegenständen, Munition sowie Nachschub- und Versorgungsgütern für das deutsche Militärpersonal erfolgt unter Einhaltung der in dem Hoheitsgebiet der Republik Niger geltenden Verfahren. Der Erwerb von Gütern und Dienstleistungen durch oder für das deutsche Militärpersonal in dem Hoheitsgebiet der Republik Niger unterliegt keinen Steuern oder Abgaben – mit Ausnahme der Statistikabgabe und der Solidaritätsabgaben für UEMOA und ECOWAS.
7. Das deutsche Militärpersonal darf die in die Republik Niger gebrachten Ausrüstungsgegenstände und Maschinen – einschließlich Kraftfahrzeuge mit deutschen Kennzeichen – betreiben und bedienen, sofern es nach deutschem Recht dazu befugt ist. Dem deutschen Militärpersonal wird der kostenlose Betrieb eigener Telekommunikationssysteme innerhalb der von den zuständigen Behörden der Republik Niger gestatteten Funkfrequenzzuteilung gestattet. Im Falle einer gegenseitigen Störung schaffen die zuständigen Behörden der Republik Niger Abhilfe.
8. Die Regierung der Republik Niger leistet dem deutschen Militärpersonal auf dessen Antrag und nach dessen Bedarf gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten logistische, sanitätsdienstliche und sonstige Unterstützung. Die Form eines solchen Antrags, der Umfang der entsprechenden Leistungen sowie die damit verbundenen finanziellen Regelungen werden in einem separaten Dokument festgelegt werden. Grundstücke und Flächen, die sich im Eigentum der Regierung der Republik Niger befinden, überlässt diese dem deutschen Militärpersonal kostenlos zur Nutzung. Wenn das deutsche Militärpersonal Arbeiten auf diesen Grundstücken und Flächen durchführt, bleiben sie nach dem Ende des Einsatzes des deutschen Militärpersonals gemäß den zwischen den beiden Ländern vereinbarten Bedingungen im Eigentum der Republik Niger. Im Übrigen ist das deutsche Militärpersonal berechtigt, die notwendigen Verträge mit Einzelpersonen oder Unternehmen in der Republik Niger unter Beachtung der geltenden Bestimmungen abzuschließen.
9. Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Vertragsparteien über die Auslegung oder Umsetzung dieser Vereinbarung sind von den beiden Vertragsparteien ausschließlich durch Konsultationen oder Verhandlungen beizulegen.
10. Diese Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den beiden Vertragsparteien schriftlich geändert werden.
11. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald die Vertragsparteien dies schriftlich vereinbaren.
12. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Niger mit den unter den Nummern 1 bis 12 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

v. Münchow

Der Geschäftsträger a.i.
der Bundesrepublik Deutschland

Niamey, den 6. Dezember 2017

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung durch Notenwechsel vom 22. Juli und 2. September 2016 zwischen unseren beiden Regierungen über den Rechtsstatus des Bundeswehrpersonals, das mit Zustimmung der Regierung der Republik Niger im Zusammenhang mit den internationalen Friedensbemühungen in der Republik Mali vorübergehend in dem Hoheitsgebiet der Republik Niger stationiert sein wird, nachfolgend „Stationierungsvereinbarung“ genannt, in dem Verständnis, dass diese den Transport von Personal und Material sowohl auf dem Luft- als auch auf dem Landweg umfasst, folgende ergänzende Vereinbarung zur Einfuhr, Durchfuhr und Wiederausfuhr von Material, Gerät, Ausrüstungsgegenständen, Munition, Nachschub- und Versorgungsgütern sowie Feldpost für das deutsche Militärpersonal nach Nummer 6 der Stationierungsvereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Einfuhr, Durchfuhr und Wiederausfuhr von Material, Gerät, Ausrüstungsgegenständen, Munition, Nachschub- und Versorgungsgütern sowie Feldpost für das deutsche Militärpersonal erfolgt ohne Erhebung von Zöllen, Steuern, Gebühren und allen anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit ihrer Einfuhr, Durchfuhr und Wiederausfuhr stehen mit der Ausnahme der Gemeinschaftsteuer. Ihre unverzügliche zollrechtliche Behandlung wird sichergestellt.
2. Die Zollerklärung wird bei der Einfuhr, Durchfuhr und Wiederausfuhr gemäß dem Muster für die Zollerklärung und auf der Grundlage des in der Republik Niger geltenden Zollverfahrens erstellt.
3. Bei der Auslegung oder Umsetzung dieser Vereinbarung entstehende Meinungsverschiedenheiten werden auf gutlichem Wege zwischen den Vertragsparteien geregelt.
4. Diese Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien schriftlich geändert werden.
5. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald die Stationierungsvereinbarung außer Kraft tritt oder die Vertragsparteien dies schriftlich vereinbaren.
6. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Niger mit den unter den Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Wortmann

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Zusammenarbeit, afrikanische Integration
und nigrische Staatsangehörige im Ausland
der Republik Niger
Herrn Ibrahim Yacoubou
Niamey

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption**

Vom 23. April 2018

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (BGBl. 2014 II S. 762, 763) wird nach seinem Artikel 68 Absatz 2 für Samoa am 16. Mai 2018 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Oktober 2017 (BGBl. II S. 1342).

Berlin, den 23. April 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 23. April 2018

Das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 2 für

Afghanistan am 17. Mai 2018 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Januar 2018 (BGBl. II S. 35).

Berlin, den 23. April 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

Vom 23. April 2018

Das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 3 für

Andorra* am 1. Dezember 2017
nach Maßgabe von Erklärungen nach Artikel 8 sowie zu den Artikeln 15 und 16

Tunesien* am 1. Februar 2018
nach Maßgabe von Erklärungen nach Artikel 8 sowie zu den Artikeln 15 und 16

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 2016 (BGBl. 2017 II S. 58).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 23. April 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch